

voraus, auf die Ladebäume zu bringen, damit sie beim Vorwärtsrollen nicht mit dem starken Ende zwischen den Ladebäumen durchfallen.

§ 24

(1) Werden Seilwinden zum seitlichen Hochziehen der Stämme auf den Ladebäumen verwendet, so gelten für diese die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel — (GBl. 1952 S. 128).

(2) Die Seilwinden müssen an den der Aufladeseite gegenüberliegenden Rungen sicher befestigt werden.

Die Rungen sind vorher gegen unbeabsichtigtes Umkippen zu sichern.

(3) Die Bewegungsmöglichkeit der Seile (Ketten) darf beim Hochziehen der Stämme nicht behindert sein.

§ 25

(1) Wird der ganze Stamm in einem Arbeitsgang hochgezogen, so sind dazu zwei Seile oder zwei Ketten zu verwenden, die neben den Ladebäumen um den Stamm gelegt werden.

(2) Mit einem in der Mitte des Stammes angebrachten Seil (Kette) den ganzen Stamm in einem Arbeitsgang hochzuziehen, ist verboten.

§ 26

Werden die Stämme zunächst nur mit einem Ende auf das Fahrzeug gezogen, so ist dieses gegen Rückgleiten zu befestigen, die erforderliche Beweglichkeit für das Hochziehen des anderen Endes muß jedoch gewahrt bleiben. §

§ 27

(1) Die Enden der Zugseile müssen sicher am Fahrzeug befestigt werden.

(2) Für das Aufrollen der Stämme mit Seilen und Zugtieren gelten die Bestimmungen der §§ 24 bis 26 sinngemäß.

§ 28

Beim Aufziehen der Stämme darf sich niemand im Gefahrenbereich auf halten. Nachgeholfen darf nur an den Stammenden werden.

3. Anheben der Stämme und Unterschieben des Fahrzeuges

§ 29

Beim Beladen durch Anheben der Stämme mit Hebevorrichtungen (Hebelade, Wuchte, Zahnstangenwinde) und Unterschieben des Fahrzeuges müssen die Geräte so aufgestellt und abgestützt sein, daß sie nicht umkippen oder zusammenbrechen können.

§ 30

Der Aufenthalt unter schwebenden Stammbündeln ist verboten.

§ 31

(1) Das Unterschieben des Vorder- und Hinterwagens unter die Stämme muß mit größter Vorsicht geschehen.

(2) Bevor die Anschlingkette der Hebevorrichtung gelöst wird, ist die Ladung so mit dem untergeschobenen Fahrzeug zu verbinden, daß die Stämme nicht herabfallen können.

4. Benutzung von ortsveränderlichen Hebezeugen

§ 32

Wird Langholz mit Verladekränen oder sonstigen ortsveränderlichen Hebezeugen auf Straßenfahrzeuge geladen, so gelten hierfür die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel — (GBl. 1952 S. 128).

III.

Entladen von Langholz

1. Bestimmungen für alle Entladearten

§ 33

(1) Mit Langholz beladene Straßenfahrzeuge sind mit besonderer Vorsicht zu entladen.

(2) Vor Beginn des Entladens ist das Fahrzeug in beiden Fahrtrichtungen festzustellen. Das gilt auch für den Vorder- und den Hinterwagen eines nur durch die Ladung verbundenen Fahrzeuges.

(3) Der Arbeitsplatz der beim Entladen Beschäftigten muß frei von Stämmen oder anderen Hindernissen und groß genug sein, damit die Beschäftigten im Falle einer Gefährdung durch abgleitende oder rollende Stämme sowie abgleitende oder hochschnellende Lade- oder Wuchtbäume ungehindert ausweichen können.

(4) Bei Glatteis oder schlüpfrigem Boden muß auf dem gesamten Arbeitsbereich mit Sand, Asche od. dgl. gestreut werden.

(5) Während der Dunkelheit ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.

(6) Stämme dürfen hangaufwärts nur entladen werden, wenn besondere Sicherungen gegen das Zurückrollen bereits abgeladener Stämme getroffen werden.

(7) Beim Entladen von Stämmen auf abfallendes Gelände ist eine feste Sperre gegen das unbeabsichtigte Weiterrollen der Stämme zu errichten.

§ 34

(1) Während des Entladens ist der Aufenthalt auf der Entladeseite nur dann gestattet, wenn die noch auf dem Fahrzeug befindlichen Stämme gegen Herabfallen gesichert sind.

(2) Es ist verboten, ein oder mehrere Fahrzeuge gleichzeitig nach beiden Seiten zu entladen oder Fahrzeuge (Schlitten) zum Entladen nach der Seite umzuwerfen.

§ 35

(1) Bewegliche Seitenwände sind vor dem Entladen herunterzuklappen oder abzunehmen oder gegen unbeabsichtigtes Umklappen und Herunterfallen zu sichern.

(2) Die Spannketten sind vorsichtig zu lösen. Es ist darauf zu achten, daß sich niemand in deren Fallbereich befindet.